

Arzthaftungsrecht
Rechtsanwälte
Dr. Siegfried Brandt & Oliver Krause
Kanzleien für Zivilrecht, Medizinrecht und Steuerrecht
Oliver Krause
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Thema: Arzthaftung unter Berücksichtigung des Patientenrechtegesetzes
Datum: 06. Mai 2013
Ort: Seminarraum 1
Carl-Ludwig-Institut
Liebigstrasse 27 in Leipzig

Kleine Märkerstrasse 10
06108 Halle Fon: 0345 20 23 234
www.ok-recht.de Fax: 0345 20 23 235
www.medizinrecht-halle.de info@ok-recht.de

1

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Allgemeines</u> 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zivilrechtliche Haftung <ul style="list-style-type: none"> • aus Vertrag <ul style="list-style-type: none"> o Behandlungsvertrag (Dienstvertrag) • aus Delikt <ul style="list-style-type: none"> o Unerlaubte Handlung (§§ 823 ff BGB) 2. Strafrechtliche Haftung <ul style="list-style-type: none"> • Fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung • Vorsätzliche Körperverletzung und Tötung • Unterlassene Hilfeleistung <p>Folgen dieser Unterscheidung: Unterschiedlicher Sorgfaltsmaßstab im Rahmen des Verschuldens</p>
--	--

Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause
Kanzleien für Zivilrecht, Medizinrecht und Steuerrecht

4

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. <u>Ambulante Behandlungsverhältnisse</u> 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Arztvertrag / Zahnarztvertrag <ul style="list-style-type: none"> - Dienstvertrag 2. Mitverpflichtung des Ehepartners <ul style="list-style-type: none"> - möglich nach § 1357 BGB, wenn sich Art und Kosten der Behandlung im Lebenszuschnitt der Familie halten, wie er nach außen in Erscheinung tritt - → gilt nicht, wenn private oder gesetzliche Krankenversicherung besteht 4. Vertrag zu Gunsten Dritter <ul style="list-style-type: none"> - Eltern / Kind 5. Kassenpatienten <ul style="list-style-type: none"> - Kassenpatient, Krankenkasse, Kassenärztliche Vereinigung, Kassenarzt
--	---

Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause
Kanzleien für Zivilrecht, Medizinrecht und Steuerrecht

5

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. <u>Haftung wegen Behandlungsfehlern</u> 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag 	<p>Sorgfaltsmaßstab des Arzthaftungsrechts:</p> <p>anerkannter und gesicherter Stand der ärztlichen Wissenschaft im Zeitpunkt der Behandlung</p> <p>→ objektiverer, zivilrechtlicher Fahrlässigkeitsbegriff (anders Strafrecht)</p> <p>→ Entstehen für dem medizinischen (Facharzt-) Standard zuwider laufendes Vorgehen selbst dann, wenn Verhalten aus persönlicher Lage als entschuldbar erscheinen mag</p>
--	--

Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause
Kanzleien für Zivilrecht, Medizinrecht und Steuerrecht

8

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. <u>Haftung wegen Behandlungsfehlern</u> 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag 	<p>Wie wird der medizinische Standard festgelegt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachverständige der jeweiligen Fachgebiete • Richtlinien der jeweiligen medizinischen Gesellschaften bzw. Bundesärztekammer • Leitlinien der Fachgesellschaften <p>Sozialrechtliche Bestimmungen und Budgetierungen haben keinen Einfluss auf den medizinischen Standard!</p>
--	--

Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause
Kanzleien für Zivilrecht, Medizinrecht und Steuerrecht

9

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. <u>Haftung wegen Behandlungsfehlern</u> 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag 	<p><u>Typische Behandlungsfehlertypen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Generalisierte Qualitätsmängel</u> <ol style="list-style-type: none"> a. Übernahmeverschulden b. Organisations- und Koordinierungsverschulden (z.B. Hygiene, Apparate, personelle Ausstattung) 2. <u>Konkrete Qualitätsmängel</u> <ol style="list-style-type: none"> a. Diagnosefehler b. Therapiefehler c. Therapeutische Aufklärung <ul style="list-style-type: none"> → Aufklärung des Patienten, die zur Sicherung des Heilerfolges und zu einem therapiegerechten Verhalten erforderlich sind → THROMBOSE-PROPHYLAXE d. Unterlassene Befunderhebung
--	---

Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause
Kanzleien für Zivilrecht, Medizinrecht und Steuerrecht

10

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag	<p style="text-align: center;">Kausalität</p> <p><u>Grundsatz</u></p> <p>Nachweispflicht des Patienten für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorliegen des ärztlichen Behandlungsfehlers 2. Nachweis der nachteiligen Wirkung für die Gesundheit (Kausalität) 3. Vorwerfbarkeit 4. Schaden – materiell / immateriell <p>Hieron gibt es aber einige Ausnahmen (dazu später mehr)!</p> <p style="text-align: right;"><small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Kramer Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small></p> <p style="text-align: right;">11</p>

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag	<p style="text-align: center;">Zurechnungszusammenhang</p> <ul style="list-style-type: none"> o <u>Mitursächlichkeit</u> → steht Alleinursächlichkeit im Haftungsrecht gleich o <u>Vorschäden</u> → Haftung besteht auch, wenn der Schaden auf einem Zusammenwirken körperlicher Vorschäden beruht. <p><u>Ausnahme:</u> Eintritt des Körper- und Gesundheitsschaden auch ohne Behandlungsfehler</p> <ul style="list-style-type: none"> o <u>Fehler des vor- oder nachbehandelnden Arztes</u> <u>Innerer Zusammenhang</u> der Nachbehandlung entscheidend, d.h. selbst grobe Behandlungsfehler sind dem erstbehandelnden Arzt zurechenbar. <p style="text-align: right;"><small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Kramer Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small></p> <p style="text-align: right;">12</p>

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag	<p style="text-align: center;"><u>Grundsatz</u></p> <p>Patient trägt Darlegungs- und Beweislast für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtverletzung des Arztes • Vorliegen eines Behandlungsfehlers • Eintritt des Körper- und Gesundheitsschadens • Kausalität zwischen Behandlungsfehler und Körper- und Gesundheitsschaden • Nachweis des Verschuldens (Maßstab beachten) <p><u>ABER:</u> Beweiserleichterungen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Dokumentationsmängel o Voll beherrschbare Risiken o Grobe Behandlungsfehler o Unterlassene Befunderhebung <p style="text-align: right;"><small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Kramer Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small></p> <p style="text-align: right;">13</p>

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag	<p style="text-align: center;"><u>Dokumentationsmängel</u></p> <p>Unzumutbare Erschwerung der Aufklärung des Sachverhaltes infolge unzureichender Behandlungsdokumentation führt zu <u>Beweiserleichterung für den Patienten!</u></p> <p><u>Zweck der Dokumentation</u> bestimmt ihre Art, Inhalt und Umfang</p> <p><u>Zweck:</u> Sicherstellung der ordnungsgemäßen Behandlung bzw. Behandlungsfortführung</p> <p>Was gehört in die Dokumentation?</p> <ul style="list-style-type: none"> o Anamnese o Diagnosen o Therapien o Untersuchungsbefunde o Behandlungsfakten o Korrespondenz <p style="text-align: right;"><small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Kramer Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small></p> <p style="text-align: right;">14</p>

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag	<p style="text-align: center;"><u>Dokumentationsmängel</u></p> <p><u>FAZIT:</u> Dokumentation dient nicht primär dem Zweck, dem Patienten für einen späteren Arzthaftungsprozess Beweise zu verschaffen und zu sichern.</p> <p><u>ABER:</u> Unvollständige Dokumentation einer aus medizinischen Gründen aufzeichnungspflichtigen Maßnahme kann bis zum Beweis des Gegenteils dazu führen, dass der Richter vom Unterbleiben der Maßnahme ausgeht (vgl. hierzu § 10 MBO)</p> <p>UMKEHR DER BEWEISLAST, WENN DOKUMENTATIONSLÜCKE GROBEN BEHANDLUNGSFEHLER INDIZIERT</p> <p style="text-align: right;"><small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Kramer Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small></p> <p style="text-align: right;">15</p>

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag	<p style="text-align: center;"><u>Voll beherrschbares Risiko</u></p> <p>o generelle Sicherheitsstandards der Behandlung o können durch sachgerechte Maßnahmen verhindert werden o resultieren aus Gefahr- und Schutzvorsorge für den Patienten</p> <p><u>Beispiele:</u> Anfängereingriffe – Appendektomie (vgl. BGH VersR 1992, 745) Anfängernarkose (vgl. NJW 1993, 2989)</p> <p>Gerätesicherheit – Narkosegerät (vgl. BGH VersR 1978, 82), Wärmflasche (vgl. BGH VersR 1994, 562)</p> <p><u>Lagerungsschäden</u> – Armplexuslähmung (vgl. OLG Hamm VersR 1998, 1243), Dekubitus (OLG Köln VersR 2000, 767)</p> <p style="text-align: right;"><small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Kramer Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small></p> <p style="text-align: right;">16</p>

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Große Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag	<p style="text-align: center;"><u>Grober Behandlungsfehler</u></p> <p>Definition:</p> <p>Ein grober Behandlungsfehler liegt vor, wenn der Arzt eindeutig gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Kenntnisse verstoßen und einen Fehler begangen hat, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil er einem Arzt des entsprechenden Fachgebietes schlechterdings nicht unterlaufen darf (vgl. BGH VersR 2004, 909,911).</p> <p>Wichtig: Wertung über das Vorliegen obliegt dem Trichter unter Zugrundelegung des Sachverständigengutachtens!</p> <p style="text-align: right;"><small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arztrecht und Strafrecht</small></p> <p style="text-align: right;">17</p>

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Große Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag	<p style="text-align: center;"><u>Grober Behandlungsfehler</u></p> <p>Beispiele:</p> <p>Große Diagnosefehler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beckenringfraktur übersehen – trotz beklagter Schmerzen beim Gehen keine Röntgenaufnahme gefertigt • Appendizitis bei einem Kind trotz typischer Symptome verkannt • Hodentorsion trotz eindeutiger Symptome verkannt <p>Große Therapiefehler</p> <ul style="list-style-type: none"> → auf eindeutige Befunde wird nicht entsprechend reagiert • falsche Seite operiert • Missachtung der Anweisung des Operateurs durch den nachbehandelnden Arzt <p style="text-align: right;"><small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arztrecht und Strafrecht</small></p> <p style="text-align: right;">18</p>

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Große Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag	<p style="text-align: center;"><u>Grober Behandlungsfehler</u></p> <p>Beispiele:</p> <p>Große Behandlungsfehler durch Nichterhebung von Diagnose- und Kontrollbefunden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Röntgenaufnahme unterlassen • Meningiom der Halswirbelsäule – Lähmung beider Beine – keine Prüfung durch Kernspintomographie • Hochfieberpatient / Rasselgeräusche in der Lunge – keine weiterführende Diagnostik • Thrombosebehandlung – Heparininfusion – keine engmaschige Kontrolle der Gerinnungsparameter (vgl. OLG Hamm, VersR 1999, 622,623) <p style="text-align: right;"><small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arztrecht und Strafrecht</small></p> <p style="text-align: right;">19</p>

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Große Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag	<p style="text-align: center;"><u>Unterlassene Befunderhebung</u></p> <p>Wenn das Unterlassen der Befunderhebung als grober Behandlungsfehler zu werten ist, kann hieraus zu Gunsten des Patienten eine Beweislastumkehr hinsichtlich der haftungsbegründende Kausalität erwachsen.</p> <p>z.B. auf Grund der Vermutung wegen mangelnder Dokumentation</p> <p>Durch unterlassene Abklärung hätte sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein so deutlicher und gravierender Befund ergeben, dessen Verkennung selbst oder die Nichtreaktion darauf als grobfehlerhaft einzustufen ist.</p> <p style="text-align: right;"><small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arztrecht und Strafrecht</small></p> <p style="text-align: right;">20</p>

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Große Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag	<p style="text-align: center;"><u>Unterlassene Befunderhebung</u></p> <p>Voraussetzungen für die Beweislastumkehr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterlassung der Erhebung oder der Sicherung medizinisch zweifelsfrei gebotener Diagnose- und Kontrollbefunde 2. hinreichende Wahrscheinlichkeit eines positiven Befundergebnisses bei entsprechender Erhebung 3. unterlassene Abklärung hätte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen so deutlichen und gravierenden Befund ergeben, dass dessen Verkennung selbst oder die Nichtreaktion darauf als grobfehlerhaft einzustufen ist 4. Kausalzusammenhang zwischen ärztlichem Fehler und Schaden nicht äußerst unwahrscheinlich <p style="text-align: right;"><small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arztrecht und Strafrecht</small></p> <p style="text-align: right;">21</p>

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Große Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag	<p style="text-align: center;"><u>Unterlassene Befunderhebung</u></p> <p>Fallgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterlassene Überprüfung der Urin- und Blutwerte bei Nierenprellung (vgl. BGH VersR 1999, 60) • unterlassener Wundabstrich bei Entzündungen (vgl. BGH MDR 1999, 1265) • Anfertigung eines CT oder MRT bei lang anhaltender Weichteilschwellung unterlassen (vgl. OLG Stuttgart VersR 2000, 1545) <p style="text-align: right;"><small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arztrecht und Strafrecht</small></p> <p style="text-align: right;">22</p>

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag	<p style="text-align: center;">Aufklärung</p> <p>Ausfluss des grundgesetzlich garantierten Rechts auf Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit</p> <p>Warum muss aufgeklärt werden?</p> <p>Jeder Heileingriff, der ohne Einwilligung erfolgt, erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung</p> <p>→ Aufklärung des Patienten im</p> <p style="text-align: center;">Großen und Ganzen über spezifische Risiken</p> <p style="text-align: right;"><small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arztrecht und Strafrecht</small></p> <p style="text-align: right;">23</p>

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag	<p style="text-align: center;">Aufklärung</p> <p>1. Aufklärungspflichtiger?</p> <ul style="list-style-type: none"> - jeder Arzt, für diejenige Behandlung, die er selbst durchführt (Aufklärender und Handelnder müssen nicht identisch sein) - Problem: Überweisungen <p>2. Aufklärungsadressat?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz: Aufklärung desjenigen, der Einwilligung zu geben hat - Problem: <ul style="list-style-type: none"> - Minderjährige? (Eltern/Vormundschaftsgericht) - Psychisch Kranke / Geschäftsunfähige? - Ausländische Patienten? <p style="text-align: right;"><small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arztrecht und Strafrecht</small></p> <p style="text-align: right;">24</p>

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag	<p style="text-align: center;">Aufklärung</p> <p>3. Zeitpunkt der Aufklärung?</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich so rechtzeitig, dass Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmungsrecht gewahrt → Unterschied: stationär / ambulant <p>Probleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notfalloperationen → Fristverkürzung / mutmaßliche Einwilligung - Intraoperative Erweiterungen → Abbruch oder mutmaßliche Einwilligung <p>4. Art der Aufklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich Gespräch → Formulare nur Unterstützung! <p style="text-align: right;"><small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arztrecht und Strafrecht</small></p> <p style="text-align: right;">25</p>

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag	<p style="text-align: center;">Aufklärung</p> <p>5. Fallgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ Allgemeine Operationsrisiken ➢ Verharmlosung ➢ Verschlechterungsrisiko ➢ Fehlender Dringlichkeit ➢ Wirtschaftliche Aufklärung ➢ Kosmetische Behandlungen <p>Beweislast für Aufklärung liegt auf Behandlerseite!</p> <p style="text-align: right;"><small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arztrecht und Strafrecht</small></p> <p style="text-align: right;">26</p>

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag	<p style="text-align: center;">Behandlungsalternativen</p> <p>Bestandteil der Behandlungsaufklärung</p> <p>grundsätzlich immer dann, wenn mehrere gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • konservativ / operativ • Zuwarten • Linderung von Beschwerden durch umfangreicheren Eingriff • Zahnersatz (ex ante) <p>Merke: Keine Aufklärungspflicht bei unechten Behandlungsalternativen!</p> <p style="text-align: right;"><small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arztrecht und Strafrecht</small></p> <p style="text-align: right;">27</p>

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Ratschlag	<p style="text-align: center;">Verjährung</p> <p>seit in Kraft treten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes am 01. Januar 2002 beträgt die regelmäßige Verjährung 3 Jahre</p> <p>Beginn der Verjährung – mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem den Anspruch begründenden Umstand und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können</p> <p>Höchstfrist beträgt 30 Jahre</p> <p style="text-align: right;"><small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arztrecht und Strafrecht</small></p> <p style="text-align: right;">28</p>

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtsgesetz 15. Ratschlag	Patientenrechtsgesetz Hat sich seit dem 27. Februar 2013 an diesem System durch das Inkrafttreten des Patientenrechtgesetzes etwas geändert? Im Grunde: NEIN
Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht 29	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtsgesetz 15. Ratschlag	Dienstvertrag vs. Werkvertrag § 611 BGB Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag (1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. (2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.
Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht 30	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtsgesetz 15. Ratschlag	§ 630a Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag (1) Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist. (2) Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen.
Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht 31	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtsgesetz 15. Ratschlag	§ 630c Abs. I Behandelnder und Patient sollen zur Durchführung der versprochenen Behandlung zusammenwirken.
Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht 32	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtsgesetz 15. Ratschlag	§ 630c Abs. 2 Mitwirkungs- / Informationspflichten Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf in verständlicher Weise sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen.
Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht 33	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtsgesetz 15. Ratschlag	§ 630c Abs. 2 Mitwirkungs- / Informationspflichten Auf Nachfrage hat der Behandelnde den Patienten über erkennbare Behandlungsfehler zu informieren. Im Übrigen ist der Behandelnde verpflichtet, den Patienten über erkennbare Behandlungsfehler zu informieren, soweit dies zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren vom Patienten erforderlich ist. Erfolgt die Information nach den Sätzen 2 und 3 durch den Behandelnden, dem der Behandlungsfehler unterlaufen ist, darf sie zu Beweis Zwecken in einem gegen ihn geführten Strafverfahren nur mit seiner Zustimmung verwendet werden.
Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht 34	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	§ 630c Abs. 3 Mitwirkungs- / Informationspflichten
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtsgesetz 15. Ratschlag 	<p>Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung in Textform darüber informieren.</p>
<small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small> 35	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	§ 630c Abs. 4 Mitwirkungs- / Informationspflichten
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtsgesetz 15. Ratschlag 	<p>Die Informationspflichten bestehen nicht, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung unaufschiebbar ist, 2. erhebliche therapeutische Gründe der Information des Patienten entgegenstehen, 3. der Patient auf die Information ausdrücklich verzichtet hat oder 4. der Patient aufgrund eigener Fachkenntnisse keiner Information bedarf.
<small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small> 36	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	§ 630 d – Einwilligung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtsgesetz 15. Ratschlag 	<p>Erfordert die Behandlung einen Eingriff in den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder in ein sonstiges Recht des Patienten, so ist der Behandelnde verpflichtet, für die Durchführung des Eingriffs die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung im Sinne des §1901a vorliegt, die den geplanten Eingriff gestattet und auf die aktuelle Lebens und Behandlungssituation zutrifft. Kann eine Einwilligung für einen unaufschiebbaren Eingriff nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf er ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn er dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.</p>
<small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small> 37	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	§ 630 d – Einwilligung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtsgesetz 15. Ratschlag 	<p>(2) Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder der nach Absatz 1 Satz 2 zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e aufgeklärt worden ist.</p>
<small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small> 38	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	§ 630e Abs. 1
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtsgesetz 15. Ratschlag 	<p>Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und spezifische Risiken des Eingriffs sowie über die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Eignung des Eingriffs zur Diagnose oder zur Therapie und über die Erfolgsaussichten des Eingriffs im Hinblick auf die Diagnose oder Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Behandlungsalternativen hinzuweisen, wenn mehrere Behandlungsmethoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.</p>
<small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small> 39	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	§ 630e Abs. 2
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtsgesetz 15. Ratschlag 	<p>Die Aufklärung muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch einen an der Durchführung des Eingriffs Beteiligten, der über die zur sachgemäßen Aufklärung notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügt, mündlich erfolgen, wobei ergänzend auch auf Unterlagen Bezug genommen werden kann, die der Patient in Textform erhalten hat, wird der Eingriff durch einen Arzt vorgenommen, hat die Aufklärung durch einen Arzt zu erfolgen; 2. so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann; 3. für den Patienten verständlich sein. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 kann die Aufklärung bei geringfügigen Eingriffen auch in Textform erfolgen.
<small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small> 40	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	§ 630e Abs. 3
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtgesetz 15. Ratschlag 	<p>Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eingriff unaufschiebbar ist, 2. erhebliche therapeutische Gründe der Aufklärung des Patienten entgegenstehen, 3. der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat, oder 4. der Patient aufgrund eigener Fachkenntnisse keiner Aufklärung bedarf.
<small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Kramer Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small> 41	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	§ 630f Abs. 1
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtgesetz 15. Ratschlag 	<p>Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eingriff unaufschiebbar ist, 2. erhebliche therapeutische Gründe der Aufklärung des Patienten entgegenstehen, 3. der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat, oder 4. der Patient aufgrund eigener Fachkenntnisse keiner Aufklärung bedarf.
<small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Kramer Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small> 42	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	§ 630e Abs. 3
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtgesetz 15. Ratschlag 	<p>Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn der ursprüngliche Inhalt erkennbar bleibt.</p> <p>Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.</p>
<small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Kramer Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small> 43	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	§ 630e Abs. 3
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtgesetz 15. Ratschlag 	<p>Der Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.</p>
<small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Kramer Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small> 44	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	§ 630g Abs. 1
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtgesetz 15. Ratschlag 	<p>Der Patient kann jederzeit Einsicht in die ihn betreffende Patientenakte verlangen, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder die Rechte Dritter entgegenstehen.</p> <p>Die Einsichtnahme ist dem Patienten unverzüglich zu gewähren. (...)</p>
<small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Kramer Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small> 45	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	§ 630g Abs. 1 / 2
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtgesetz 15. Ratschlag 	<p>Der Patient kann jederzeit Einsicht in die ihn betreffende Patientenakte verlangen, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder die Rechte Dritter entgegenstehen.</p> <p>Die Einsichtnahme ist dem Patienten unverzüglich zu gewähren. (...)</p> <p>Der Patient kann Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.</p>
<small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Kramer Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small> 46	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	§ 630g Abs. 3
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtsgesetz 15. Ratschlag 	<p>Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 seinen Erben zu, soweit sie vermögensrechtliche Interessen des Patienten geltend machen und die Einsichtnahme nicht dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen widerspricht. Satz 1 gilt entsprechend für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen des Patienten geltend machen.</p>
<small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small> 47	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	§ 630h Abs. 1
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtsgesetz 15. Ratschlag 	<p>Ein Fehler des Behandelnden wird vermutet, wenn sich ein allgemeines Behandlungsrisiko verwirklicht hat, das für den Behandelnden voll beherrschbar war und das zur Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, der sexuellen Selbstbestimmung oder eines sonstigen Rechts des Patienten geführt hat.</p>
<small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small> 48	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	§ 630h Abs. 2
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtsgesetz 15. Ratschlag 	<p>Der Behandelnde hat zu beweisen, dass er eine Einwilligung gemäß § 630d eingeholt und entsprechend den Anforderungen des § 630e aufgeklärt hat.</p> <p>Genügt die Aufklärung nicht den Anforderungen des § 630e und hätte sich der Patient bei ordnungsgemäßer Aufklärung in einem ernsthaften Entscheidungskonflikt über die Vornahme des Eingriffs befunden, wird vermutet, dass der Patient in den Eingriff nicht eingewilligt hätte.</p>
<small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small> 49	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	§ 630h Abs. 2
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtsgesetz 15. Ratschlag 	<p>Hat der Behandelnde eine medizinisch gebotene wesentliche Maßnahme und ihr Ergebnis entgegen § 630f Absatz 1 oder Absatz 2 nicht in der Patientenakte aufgezeichnet oder hat er die Patientenakte entgegen § 630f Absatz 3 nicht aufbewahrt, wird vermutet, dass er diese Maßnahme nicht getroffen hat.</p>
<small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small> 50	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	§ 630h Abs. 4
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtsgesetz 15. Ratschlag 	<p>War ein Behandelnder für die von ihm vorgenommene Behandlung nicht geeignet oder nicht befähigt, wird vermutet, dass die mangelnde Eignung oder die mangelnde Befähigung für den Eintritt des Schadens ursächlich war.</p>
<small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small> 51	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	§ 630h Abs. 5
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Ambulante Behandlungsverhältnisse 3. Deliktische Haftungsgrundlagen 4. Haftung wegen Behandlungsfehlern 5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 6. Beweislast 7. Dokumentationsmängel 8. Voll beherrschbare Risiken 9. Grobe Behandlungsfehler 10. Unterlassene Befunderhebung 11. Aufklärung 12. Behandlungsalternativen 13. Verjährung 14. Patientenrechtsgesetz 15. Ratschlag 	<p>Liegt ein grober Behandlungsfehler vor und ist dieser grundsätzlich geeignet, einen Schaden der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, wird vermutet, dass der Behandlungsfehler für den Eintritt des Schadens ursächlich war. Dies gilt auch dann, wenn es der Behandelnde unterlassen hat, einen medizinisch gebotenen Befund rechtzeitig zu erheben oder zu sichern, soweit der Befund mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Ergebnis erbracht hätte, das Anlass zu weiteren Maßnahmen gegeben hätte, und wenn das Unterlassen solcher Maßnahmen grob fehlerhaft gewesen wäre.“</p>
<small>Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Kommission für Zivilrecht, Arznei- und Gesundheitsrecht</small> 52	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	§ 66 SGB V
1. Allgemeines	Die Krankenkassen können die Versicherten bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, die bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus Behandlungsfehlern entstanden sind und nicht nach § 116 des Zehnten Buches auf die Krankenkassen übergehen, unterstützen
2. Ambulante Behandlungsverhältnisse	
3. Deliktische Haftungsgrundlagen	
4. Haftung wegen Behandlungsfehlern	
5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang	
6. Beweislast	
7. Dokumentationsmängel	
8. Voll beherrschbare Risiken	
9. Grobe Behandlungsfehler	
10. Unterlassene Befunderhebung	
11. Aufklärung	
12. Behandlungsalternativen	
13. Verjährung	
14. Patientenrechtsgesetz	§ 66 SGB V i.d.F. PatRG
15. Ratschlag	Die Krankenkassen sollen die Versicherten bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, die bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus Behandlungsfehlern entstanden sind und nicht nach § 116 des Zehnten Buches auf die Krankenkassen übergehen, unterstützen
Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Korrekturen: Dr. Zöfeltsche, Karschke und Steurer 53	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	Was muss ich tun, wenn ich mit einem Arzthaftungsanspruch konfrontiert werde?
1. Allgemeines	Absicherung durch Versicherung - Prävention (Berufshaftpflichtversicherung / Rechtsschutzversicherung?) Einsicht in Patientenunterlagen ermöglichen Keine Anmerkungen, Stellungnahmen und Kommentare abgeben Kontakt zum Versicherer aufnehmen Beweismittel sicherstellen Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt
2. Ambulante Behandlungsverhältnisse	
3. Deliktische Haftungsgrundlagen	
4. Haftung wegen Behandlungsfehlern	
5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang	
6. Beweislast	
7. Dokumentationsmängel	
8. Voll beherrschbare Risiken	
9. Grobe Behandlungsfehler	
10. Unterlassene Befunderhebung	
11. Aufklärung	
12. Behandlungsalternativen	
13. Verjährung	
14. Patientenrechtsgesetz	
15. Ratschlag	
Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Korrekturen: Dr. Zöfeltsche, Karschke und Steurer 54	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	Verfahren vor Schlichtungsstellen der Ärztekammern
1. Allgemeines	Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren
2. Ambulante Behandlungsverhältnisse	
3. Deliktische Haftungsgrundlagen	
4. Haftung wegen Behandlungsfehlern	
5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang	
6. Beweislast	
7. Dokumentationsmängel	
8. Voll beherrschbare Risiken	
9. Grobe Behandlungsfehler	
10. Unterlassene Befunderhebung	
11. Aufklärung	
12. Behandlungsalternativen	
13. Verjährung	
14. Patientenrechtsgesetz	
15. Ratschlag	Berufsständisches Verfahren
Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Korrekturen: Dr. Zöfeltsche, Karschke und Steurer 55	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	Fall 2: ⁴¹
1. Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • offene Unterschenkelfraktur bei Verkehrsunfall • operative Versorgung • Thromboseprophylaxe von 2 x 5.000 Einheiten Heparin pro Tag • einen Tag später – Lungenembolie • Folge: hypoxischer Hirnschaden → verschiedene Körperfunktionen außer Kraft → Funktion des Darmes und der Blase aufgehoben → Verletzte völlig auf fremde Hilfe angewiesen Vorwurf: Fehlerhafte Thromboseprophylaxe <small>OLG Hamm, Urt. vom 06.09.2002 - 3 U 31/01 - OLG 2002, 222 = VersR 2004, 516</small>
2. Ambulante Behandlungsverhältnisse	
3. Deliktische Haftungsgrundlagen	
4. Haftung wegen Behandlungsfehlern	
5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang	
6. Beweislast	
7. Dokumentationsmängel	
8. Voll beherrschbare Risiken	
9. Grobe Behandlungsfehler	
10. Unterlassene Befunderhebung	
11. Aufklärung	
12. Behandlungsalternativen	
13. Verjährung	
14. Ratschlag	
Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Korrekturen: Dr. Zöfeltsche, Karschke und Steurer 56	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	<u>Gutachten:</u>
1. Allgemeines	„Prof. Dr. I. und Prof. Dr. T haben es als unverständlich bezeichnet, dass bei einer solch offenen Unterschenkelfraktur nicht die Mindestgabe von 3 x 5.000 Einheiten Heparin verabreicht worden sei.“ „Unverständlich erschien beiden Sachverständigen dies insbesondere deshalb, weil mit einer regelrechten Gabe von 3 x 5.000 Einheiten Heparin das bekannte Risiko einer Lungenembolie hätte deutlich reduziert werden können. „ „Beide Sachverständige haben es auch als unverständlich bezeichnet, dass die offene Fraktur nicht spätestens am 21.08.1994 operativ versorgt worden sei.“
2. Ambulante Behandlungsverhältnisse	
3. Deliktische Haftungsgrundlagen	
4. Haftung wegen Behandlungsfehlern	
5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang	
6. Beweislast	
7. Dokumentationsmängel	
8. Voll beherrschbare Risiken	
9. Grobe Behandlungsfehler	
10. Unterlassene Befunderhebung	
11. Aufklärung	
12. Behandlungsalternativen	
13. Verjährung	
14. Ratschlag	
Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Korrekturen: Dr. Zöfeltsche, Karschke und Steurer 57	

Arzthaftungsrecht	
Inhaltsverzeichnis	<u>Ergebnis</u>
1. Allgemeines	materieller Schadensersatzanspruch Schmerzensgeld: 200.000 €
2. Ambulante Behandlungsverhältnisse	
3. Deliktische Haftungsgrundlagen	
4. Haftung wegen Behandlungsfehlern	
5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang	
6. Beweislast	
7. Dokumentationsmängel	
8. Voll beherrschbare Risiken	
9. Grobe Behandlungsfehler	
10. Unterlassene Befunderhebung	
11. Aufklärung	
12. Behandlungsalternativen	
13. Verjährung	
14. Ratschlag	
Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause Korrekturen: Dr. Zöfeltsche, Karschke und Steurer 58	

